

Fachgebiet

Einbruchdiebstahlversicherung

Thema

Voraussetzung für den Nachweis eines Einbruchs bzw. Einsteigediebstahl Fehlende Einbruchsspuren

Aktuelles

Das LG Frankfurt am Main hat sich in einem Urteil vom 15.02.2013 (AZ 2-08 O 292/12 – nicht rechtskräftig) mit dem **Nachweis eines Einbruchs-/Einsteigediebstahls** beschäftigt. Im entschiedenen Fall kam es zu einem Abhandenkommen von diversen Schmuckgegenständen aus der im Hochparterre befindlichen Wohnung des VN. Der VN befand sich am Tag des Vorfalls einige Stunden zu Hause und lüftete die Wohnung, indem er die beiden Balkontüren offen stehen ließ. Nach dem Lüften verschloss er die Türen und verließ die Wohnung. Weder an den Balkontüren noch an der Wohnungstür konnten Einbruchsspuren gesichert werden. Allerdings hat der VN vorgetragen, es käme ein nachweisbarer Nachschlüsseldiebstahl in Betracht, ohne dies näher zu konkretisieren. Außerdem sei möglich, dass sich der Täter über den Balkon eingeschlichen und sich während seiner Abwesenheit in der Wohnung versteckt gehalten habe. Da die Wohnungstür auch mittels eines Drehknufs im abgeschlossenen Zustand von innen verlassen werden konnte, habe der Täter auf diese Weise die Wohnung verlassen können.

Das Gericht sieht **weder einen Einbruch-, noch einen Einsteigediebstahl** mittels „Einschleichens“ als **erwiesen** an. Zwar genüge ein VN seiner Beweislast, wenn er das **äußere Bild** einer bedingungsgemäßen Entwendung beweist, also ein Mindestmaß an Tatsachen, die nach der Lebenserfahrung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit den Schluss auf eine versicherte Entwendung zulassen (BGH, Urteil vom 14.06.1995, AZ IV ZR 116/94; Urteil vom 08.11.1995, AZ IV ZR 221/94; OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 10.08.2000, AZ 3 U 210/98). Da keine Einbruchsspuren feststellbar sind, und ein Nachschlüsseldiebstahl mangels konkreten Vortrags des VN nicht in Betracht komme, habe der VN das äußere Bild eines bedingungsgemäßen Einbruchdiebstahls jedoch nicht geführt.

Sind keine Einbruchsspuren vorhanden, könne der Nachweis des äußeren Bildes als geführt angesehen werden, wenn jede andere Möglichkeit als die des Einbruchs ausscheidet. D. h. der VN müsse nachweisen, dass die unversicherten Begehungsweisen zumindest unwahrscheinlicher sind und sich daraus und aus anderen Umständen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für eine versicherte Begehungsweise folgern lasse (OLG Frankfurt am Main, aaO). Der VN hätte mithin Umstände dartun müssen, die nach der Lebenserfahrung darauf schließen lassen, dass keine der vorhandenen normalen Schlüssel zur Wohnungstür benutzt worden sein können bzw. dass auch die Möglichkeit eines Nachschlüsseldiebstahls mit Hilfe des zuvor heimlich kopierten Originalschlüssels bestand. Einen derartigen Nachweis habe der VN nicht geführt. Auch das Betreten der Wohnung und Entwenden der Gegenstände mittels „Einschleichen“, während die Wohnung

noch nicht verschlossen war, sei vorliegend nicht wahrscheinlicher als eine nicht versicherte Begehungsweise.

Das Gericht weist noch darauf hin, dass der Zustand der Wohnung allein als auf einen bedingungsgemäßen Einbruch hinweisende Spur für den Nachweis eines äußeren Bildes eines Einbruchs- bzw. Einsteigediebstahls nicht ausreicht. Die Polizei habe keine Anzeichen dafür gefunden, dass die Wohnung und die Einrichtungsstücke durchwühlt worden wären. Es seien lediglich einige Schubladen geöffnet gewesen, scheinbar aber nicht durchsucht worden. (Vgl. auch OLG Frankfurt am Main, VersR 2010, 904)

++